

Ausführungsbestimmungen über den kantonalen Führungsstab (AB KFS)

vom 7. Dezember 2004 (Stand 1. Mai 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bevölkerungsschutzgesetzes (BSG) vom 22. Oktober 2004¹⁾,

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1 *Zuweisung*

¹ Der kantonale Führungsstab als Stabsorgan des Regierungsrates zur Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen ist dem Sicherheits- und Sozialdepartement²⁾ zugewiesen.

² Der Regierungsrat kann die Zuweisung im Einsatzfall ändern.

Art. 2 *Gliederung*

¹ Der Führungsstab gliedert sich in die Dienstgruppen und Fachdienste.

² Der Chef oder die Chefin des Stabes, deren Stellvertretung sowie die Dienstgruppenchefs bilden den Kernstab.

³ Der Regierungsrat kann die Gliederung ereignisbezogen abweichend regeln und insbesondere den Einsatz eines Sonderstabs bestimmen. *

¹⁾ GDB 540.1

²⁾ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf den 1. Juli 2008 (OGS 2008, 49) und auf den 1. Juli 2022 (OGS 2022, 20) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

Art. 3 *Weitere Stabszusammensetzung*

¹ Der Stabschef oder die Stabschefin ist berechtigt, bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Departement weitere Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder erforderlichenfalls verwaltungsexterne Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

Art. 4 *Leitung*

¹ Im Einsatz wird der Führungsstab vom Stabschef oder von der Stabschefin geführt. Der Regierungsrat kann die Leitung, insbesondere bei einem Sonderstab, einer andern Person übertragen; diese übernimmt Aufgaben und Funktion des Stabschefs oder der Stabschefin. *

² Der Stabschef oder die Stabschefin sind befugt, bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen zu treffen.

Art. 5 *Aufgebot und Alarmierung*

¹ Der Regierungsrat oder das Sicherheits- und Sozialdepartement verfügen den Einsatz des Führungsstabes.

² Bei Dringlichkeit können der Stabschef oder die Stabschefin, ein Mitglied des Kernstabes oder das Polizeikommando den Führungsstab oder Teile davon, unter sofortiger Benachrichtigung des Sicherheits- und Sozialdepartementes, aufbieten.

³ Das Polizeikommando stellt die Alarmierung des Führungsstabes sicher.

Art. 6 *Bereitschaft*

¹ Der Stabschef oder die Stabschefin sowie deren Stellvertretung haben sich über längere Abwesenheiten (Ferien, Krankheit und dergleichen) gegenseitig abzusprechen.

2. Aufgaben

Art. 7 *Sicherheits- und Sozialdepartement*

¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement bezeichnet die Angehörigen des Führungsstabes, überwacht dessen Vorbereitungen und sorgt für die Einsatzbereitschaft.

² Im Einsatzfall ist der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin zuständig, alle dringlichen Massnahmen im Namen des Regierungsrates anzuordnen, namentlich:

- a. die Einsatzleitung sicherzustellen;
- b. die gemeindliche und nachbarliche Hilfeleistung der Einsatzkräfte und -mittel anzuordnen;
- c. die interkantonale und Bundeshilfe vorsorglich anzufordern;
- d. zusätzliche Kräfte zur Hilfeleistung zu verpflichten (Art. 7 BSG);
- e. das Requisitionsrecht auszuüben (Art. 8 BSG).

Art. 8 *Stab*

¹ Der Stab plant, koordiniert und kontrolliert die Vorbereitungen zur Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen, soweit sich diese nicht auf eine Gemeinde allein beschränken, namentlich:

- a. die Alarmierung;
- b. die Sicherstellung der notwendigen Führungsinfrastruktur;
- c. die Führung der Ernstfalldokumentation;
- d. die Ausbildung des kantonalen Führungsstabes.

² Im Einsatzfall ist der Stab insbesondere zuständig für:

- a. die entscheidungsrelevanten Informationen zu beschaffen und weiterzuleiten;
- b. Lösungsvorschläge mit Anträgen zu erarbeiten;
- c. in übertragenen Bereichen selbstständig zu entscheiden und Massnahmen anzuordnen;
- d. die Entscheide des Regierungsrates bzw. des Sicherheits- und Sozialdepartementes in Planungen, Anordnungen und Weisungen umzusetzen;
- e. die Ausführung der Anordnungen zu kontrollieren.

³ Der Regierungsrat kann den Stab oder Teile davon unmittelbar als kantonale Einsatzleitung zur Koordination und Unterstützung der Massnahmen der Gemeinden einsetzen.

Art. 9 *Dienstordnung (Stabsbehef)*

¹ Der Stabschef oder die Stabschefin erlässt für die Stabsarbeit eine Dienstordnung (Stabsbehef). Sie bedarf der Genehmigung des Sicherheits- und Sozialdepartementes.

Art. 10 *Ernstfalldokumentation*

¹ Die Chefs der Dienstgruppen und Fachdienste sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben ihres Funktionsbereichs erforderliche Ernstfalldokumentation anzulegen und aktuell zu halten.

Art. 11 *Logistik*

¹ Die Kantonspolizei richtet für den kantonalen Führungsstab unter Einbezug der Einsatzzentrale einen Kommandoposten mit den notwendigen Führungseinrichtungen ein und stellt dessen Einsatzbereitschaft sicher. Sie unterstützt mit eigenen personellen Mitteln und/oder Mitteln der kantonalen Zivilschutzorganisation die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes und stellt die Funktionalität des Schutzbaus für die kantonalen Führungsorgane sicher. *

² ... *

³ Zusätzliche logistische Mittel sind vom Stabschef oder von der Stabschefin dem Sicherheits- und Sozialdepartement zu beantragen.

Art. 12 *Entschädigung*

¹ Für Mitglieder und Personal des Führungsstabes, welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Kanton stehen, legt der Regierungsrat die Entschädigung gemäss Art. 12 des Behördengesetzes³⁾ fest.

Art. 13 *Versicherung*

¹ Die Mitglieder und das Personal des Führungsstabes werden durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen sowohl bei Übungen als auch im Einsatzfall versichert.

3. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über den kantonalen Führungsstab vom 26. März 1996⁴⁾ werden aufgehoben.

³⁾ GDB 130.4

⁴⁾ 7

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2004, 86

geändert durch

- *Nachtrag vom 7. März 2006, in Kraft rückwirkend seit 1. März 2006 (OGS 2006, 16),*
- *Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Mai 2017 (OGS 2016, 63)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | Fundstelle |
|------------|---------------|----------------|-------------|--------------|
| 07.12.2004 | 01.01.2005 | Erlass | Erstfassung | OGS 2004, 86 |
| 07.03.2006 | 01.03.2006 | Art. 2 Abs. 3 | eingefügt | OGS 2006, 16 |
| 07.03.2006 | 01.03.2006 | Art. 4 Abs. 1 | geändert | OGS 2006, 16 |
| 08.11.2016 | 01.05.2017 | Art. 11 Abs. 1 | geändert | OGS 2016, 63 |
| 08.11.2016 | 01.05.2017 | Art. 11 Abs. 2 | aufgehoben | OGS 2016, 63 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Fundstelle |
|----------------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Erlass | 07.12.2004 | 01.01.2005 | Erstfassung | OGS 2004, 86 |
| Art. 2 Abs. 3 | 07.03.2006 | 01.03.2006 | eingefügt | OGS 2006, 16 |
| Art. 4 Abs. 1 | 07.03.2006 | 01.03.2006 | geändert | OGS 2006, 16 |
| Art. 11 Abs. 1 | 08.11.2016 | 01.05.2017 | geändert | OGS 2016, 63 |
| Art. 11 Abs. 2 | 08.11.2016 | 01.05.2017 | aufgehoben | OGS 2016, 63 |